

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission, betreffend den Refurs der
Barbara Nüegg, geb. Schoch, von Fischenthal, Kantons
Zürich.

(Vom 10. Januar 1863.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Jungfrau Anna Schoch, von Fischenthal, Kantons Zürich, war seit dem Jahr 1848 in Mapperschwyl, Kantons St. Gallen, niedergelassen und stand unter dortiger Vormundschaft. Unterm 12. Mai 1861 ist dieselbe daselbst gestorben; ihr Vermögen betrug Fr. 6883. 70, wovon Fr. 1725. 43 zur Bestreitung einiger Legate, Steuern und Gebühren verwendet wurden. Der Ueberschuß von Fr. 5158. 27 blieb unter der Verwaltung des Waisenamtes von Mapperschwyl.

Als nächste Verwandten und Erben hinterließ die Anna Schoch die Kinder ihrer zwei Brüder, nämlich einerseits Heinrich Schoch und Anna Bertschinger, geb. Schoch, als Kinder ihres Bruders Jakob, und anderseits Barbara Nüegg, geb. Schoch, als Tochter des Bruders David. Diese Erben sind sämmtlich in Fischenthal, Kantons Zürich, heimathberechtigt und wohnhaft. Da nun nach zürcher'schen Gesetzen, als dem Rechte der Heimath der Erblasserin, wie der Heimath und des Wohnsitzes der Erben, die Verlassenschaft nach Stämmen zu theilen wäre, nach der Gesetzgebung von St. Gallen, als dem Rechte des Niederlassungsortes der Erblasserin und der gelegenen Sache, aber Kopftheilung einzutreten hätte, so erhoben sich unter den Erben Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der einen oder der andern der angeführten Gesetzgebungen. Infolge dessen erfolgten von beiden Seiten rechtliche Auftritte. Heinrich Schoch und Anna Bertschinger, geb. Schoch, machten den Streit gegen ihre Miterbin, Barbara Nüegg, geb. Schoch, vor dem Vermittleramte Mapperschwyl anhängig, und erhielten von dieser Behörde den 6. November

1861, auf das Ausbleiben der Beklagten, einen Contumazialschein an das Bezirksgericht des Seebezirks. Dagegen trat Caspar Muegg, Namens seiner Ehefrau, Barbara geb. Schoch, den 9. Oktober 1861 gegen seine obengenannten Miterben bei dem Friedensrichteramt Fischenthal mit einer Klage auf, durch welche er verlangte, daß die Beklagten verpflichtet seien, der Klägerin den Betrag von Fr. 2579. 13, als Antheil derselben an der Verlassenschaft der in Rapperschwyl verstorbenen Anna Schoch, nebst Zinsen auszubezahlen.

Die Beklagten bestritten in erster Linie die Zuständigkeit der zürcher'schen Gerichte und eventuell, gemäß der Prozeßordnung des Kantons Zürich, auch die Zulässigkeit des gestellten Klagebegehrens. Durch Urtheil vom 9. Januar 1862 entschied jedoch die Civilabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich für die Zuständigkeit der zürcher'schen Gerichte und erkannte in der Hauptsache: es sei die Klägerin berechtigt, die Hälfte des Nachlasses der in Rapperschwyl verstorbenen Anna Schoch anzusprechen, und es seien die Beklagten verpflichtet, ihr diese Hälfte, nebst Zinsen zu 5 % vom 18. Oktober 1861 an, zukommen zu lassen.

Hierauf leitete die Barbara Muegg, geb. Schoch, gegen Heinrich Schoch und Anna Bertschinger, geb. Schoch, vor den zürcher'schen Behörden die Vollziehung des angeführten Urtheiles ein. In Folge dessen wandten sich die Letztern, nach verschiedenen Zwischenverhandlungen, an das Waisenamt in Rapperschwyl, welches bei der Regierung von St. Gallen eine Einfrage über sein Verhalten stellte und dießfalls um bestimmte Weisungen nachsuchte. Durch Beschluß vom 20. März 1862 verfügte hierauf der Kleine Rath von St. Gallen:

„Es sei das Waisenamt von Rapperschwyl pflichtig, den Erbsnachlaß der verstorbenen Anna Schoch in seiner Verwaltung zurückzubehalten, „bis entweder der zuständige Richter des Kantons als Richter des Wohn- und Niederlassungsortes der Erblasserin über den Erbschaftsstreit der „Erben Heinrich, Anna und Barbara Schoch endgültig und rechtskräftig „entschieden oder unter den beteiligten Erben eine gütliche Verständigung „stattgefunden haben wird.“

Gestützt auf diese Intervention der Regierung von St. Gallen verlangten Heinrich Schoch und Anna Bertschinger, geb. Schoch, bei den zürcher'schen Behörden die Sistirung der Vollziehung des Urtheils; es wurde jedoch auf ihr Gesuch nicht eingetreten, weil die Gesuchsteller nicht gehindert seien, den ihnen aus diesem Urtheile erwachsenen persönlichen Verpflichtungen zu genügen und der Kleine Rath von St. Gallen ausdrücklich erkläre, daß er der Ausfolgung des Nachlasses nichts in den Weg setze, sobald diese hierzu einwilligen.

Die Vollziehung des in Frage stehenden Urtheiles wurde dießemnach mittelst Rechtsstriches bis zur Eröffnung des Concurseß gegen die Beklagten fortgesetzt. Auf ein dahergeß Gesuch der Letztern verfügte jedoch der

Bundesrath unterm 28. Mai 1862 die provisorische Stiftung der Vertreibung.

Durch Eingabe an den Bundesrath vom 24. Mai 1862 stellten dann Heinrich Schoch und Anna Vertschinger, geb. Schoch, das Gesuch: daß die Anwendung des St. Gallischen Erbgesetzes anerkannt und die Urtheile im Kanton Zürich, so wie das gegen sie eingeleitete Rechtsstrebfverfahren aufgehoben werden möchten. In diesem Rekurse wurden sie durch einen Beschluß der Regierung von St. Gallen, vom 31. Juli 1862 unterstützt, durch welchen diese sich für die Festhaltung des Territorialprinzipes ausspricht, den Entscheid der Erbtheilungsfrage der St. Gallischen Jurisdiktion vindicirt und erklärt, daß sie gegen einen andern Entscheid nöthigenfalls den Rekurs an die Bundesversammlung ergreifen würde.

Durch Beschluß vom 29. August 1862 erklärte hierauf der Bundesrath, nach Prüfung der beidseitigen Parteianbringen, den Rekurs als begründet und hob demnach das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. Januar 1862 auf. Diese Schlußnahme gründet sich auf die Erwägungen: daß die Klage der Barbara Rüegg, geb. Schoch, ihrer Natur nach, als eine dingliche anzusehen sei, wie dieß auch von dem Obergerichte des Kantons Zürich selbst anerkannt worden; daß, der Natur der Sache zufolge, den St. Gallischen Gerichten der Entscheid über Erbtheilungsklagen in Betreff einer auf St. Gallischem Gebiete verfallenen und daselbst liegenden Erbschaft zukomme, und daß es als ein Eingriff in das durch Art. 3 der Bundesverfassung garantirte Souveränitätsverhältniß des Kantons St. Gallen betrachtet werden müßte, wenn die zürcher'schen Gerichte, gestützt auf ein subsidiäres, allgemeines Forum des Beklagten, das natürliche Specialforum für dingliche Klagen beseitigen wollten.

Durch Eingabe vom 31. Oktober 1861 hat die Barbara Rüegg, geb. Schoch, gegen diesen Entscheid den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen, indem sie nachzuweisen versuchte:

1. daß durch das Vorgehen der Zürcherbehörden und namentlich durch das angefochtene Urtheil weder eine Bestimmung der Bundes- oder Kantonalverfassung, noch ein Bundesgesetz verletzt werde;
2. daß im Gegentheil der Beschluß des Bundesrathes einen Eingriff in die Souveränitätsrechte des Kantons Zürich enthalte;
3. daß in Wahrheit kein Konflikt zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen obwalte, der Streit vielmehr ausschließlich die Interessen von Erben betreffe, welche Angehörige des Kantons Zürich und daselbst wohnhaft seien, und die von den zürcherischen Gerichten getroffenen gerichtlichen und Vollziehungsmaßnahmen auch in keiner Weise auf St. Gallisches Gebiet überzugreifen tendiren, und

4. daß die im Fragefalle von dem Bundesrathе angenommenen Grundsätze mit der bisherigen Praxis der Bundesbehörden in einem auf fallenden Widerspruche stehen.

Die Kommission kann jedoch diese Anschauungsweise nicht theilen, sondern pflichtet einmüthig der Schlußnahme des Bundesrathes bei.

Nach ihrer Ansicht besteht unzweifelhaft ein Konflikt zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen, und zwar sowohl materiell, in Folge widersprechender Grundsätze der beidseitigen Gesetzgebungen, als auch formell, mit Rücksicht auf die im Fragefalle stattgefundenen, mit einander im Widerspruche stehenden Erlasse der beidseitigen Kantonsbehörden. Während nämlich der Art. 3 des zürcher'schen Zivilgesetzbuches das Recht des Heimathsortes des Erblassers für die Frage seiner Beerbung als regelmäßig anwendbar erklärt, hält umgekehrt die St. Gallische Gesetzgebung das Prinzip des Territorialrechtes fest, und unterwirft alle Erbschaftsstreitigkeiten, bis zu Beendigung der Theilung, dem Gerichtsstande des Wohnortes des Erblassers, beziehungsweise der gelegenen Sache. (Gesetz über den Civilprozeß vom 6. März 1850, Art. 3.) In Anwendung der Grundsätze ihrer Gesetzgebung und gestützt auf die Thatsache, daß die Anna Schoch Bürgerin des Kantons Zürich war, haben dann im Fragefalle die zürcher'schen Gerichte für ihre Zuständigkeit entschieden, während umgekehrt die St. Gallischen Behörden die Entscheidung der obwaltenden Erbschaftsstreitigkeit, mit Rücksicht auf den Wohnsitz der Erblasserin und die Lage der Gegenstände der Erbschaft, der dortigen Jurisdiktion vindiciren.

Für die Entscheidung dieses Konfliktes sind nun unzweifelhaft die eidgenössischen Bundesbehörden zuständig, zumal es sich wesentlich um die Anwendung und Interpretation des Art. 3 der Bundesverfassung handelt, in Beziehung auf dessen Inhalt beide beteiligten Kantone eine Verletzung ihrer Souveränitätsrechte behaupten. Es ist daher zu prüfen, ob und inwiefern Seitens des einen Kantons ein Uebergriß in die Jurisdiktion des andern vorliege.

In Beziehung auf diese Frage läßt sich, vom rein theoretischen Standpunkte aus betrachtet, zwar weder gegen die Bestimmungen der Gesetzgebung des Kantons Zürich, noch gegen diejenige von St. Gallen etwas einwenden. Zürich war in Folge seiner Souveränität vollkommen befugt, in Beziehung auf Erbrechtsverhältnisse seinen Angehörigen das persönliche Statut des Erblassers als maßgebend zu erklären, und ebenso unbestreitbar ist die Berechtigung von St. Gallen zur Annahme des Territorialprinzips. Allein anders verhält sich die Sache in Betreff der praktischen Anwendung der beiden Systeme. Das Territorialprinzip kann in seiner praktischen Durchführung keinen Schwierigkeiten unterliegen, weil es die Wirksamkeit der Gesetze auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkt. Das Prinzip des persönlichen Statutes hingegen sucht die

Wirksamkeit der Gesetze über das eigene Staatsgebiet auszudehnen, und kann daher, in Ermanglung abweichender Staatsverträge, überall nicht zur Geltung gebracht werden, wo dessen Anwendung einen Eingriff in die Souveränitätsrechte eines andern Staates involvirte. Dieß ist aber bei dem vorliegenden Erbschaftsstreite der Fall. Die von der Rekurrentin gegen ihre Mitserben von den zürcherischen Gerichten erhobene Klage bezweckte die Anerkennung ihres Erbrechtes auf die Hälfte der Verlassenschaft der Anna Schoch und die Herausgabe dieser Verlassenschaftshälfte; sie war also dinglicher Natur. Nicht nur war aber die Erblasserin im Kanton St. Gallen ordentlich niedergelassen, sondern es liegen auch die Erbschaftsgegenstände innerhalb des dortigen Staatsgebietes und werden durch die St. Gallischen Behörden verwahrt und verwaltet. Das Urtheil des zürcherischen Obergerichtes statuirte mithin über das Eigenthum an Erbschaftsobjekten, welche der Jurisdiktion der Gerichte des Kantons St. Gallen unterworfen sind, und enthält einen offenbaren Eingriff in die Souveränitätsrechte dieses Letztern.

Der Einwurf der Rekurrentin, daß im Spezialfalle das wirkliche Vorwalten eines Konfliktes zwischen den Ständen Zürich und St. Gallen und ein Uebergrieff der Behörden des erstern Standes in die Souveränitätsrechte des letztern nicht angenommen werden dürfe, weil die betheiligten Erben sämtlich Bürger des Kantons Zürich und daselbst angeessen seien, und auch die Vollziehung des Urtheils in dem Kanton Zürich stattfinden solle, entbehrt, nach der Ansicht der Kommission, jeder Begründung. Vorerst hält diese dafür, es können bei der Entscheidung von Prinzipienfragen, wie hier eine vorliegt, dergleichen Zufälligkeiten in Betreff der Personen der Betheiligten nicht in Betracht kommen, vielmehr müsse die objektive Natur des Falles entscheiden. Hierzu kommt überdieß, daß das in Frage stehende Urtheil nicht etwa bloß die Ordnung von persönlichen Schuldverhältnissen zwischen den streitenden Theilen bezweckt, sondern in seiner Motivirung wie in seinem Dispositive ganz bestimmt die Anerkennung eines dinglichen Rechtes der Rekurrentin auf die im Kanton St. Gallen liegende Verlassenschaft der Anna Schoch ausspricht. Dasselbe gilt in Beziehung auf die Vollziehung. Zwar hat allerdings die Rekurrentin bei den bisherigen Exekutionsmaßnahmen das für persönliche Forderungen übliche Verfahren des Rechtszrieses eingeschlagen; allein es ist in die Augen fallend, daß dieser Weg bloß gewählt wurde, um die wahre Natur des Anspruches zu verdecken, und es läßt sich auch nicht läugnen, daß die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte einmal anerkannt, es der Rekurrentin, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung, jeden Augenblick freistehen müßte, die Exekution in Beziehung auf das Objekt des ihr zuerkannten Erbrechtes im Kanton St. Gallen zu verlangen und die dortigen Behörden zur Anerkennung der Rechtskraft des Urtheiles zu nöthigen.

Ebenso unbegründet ist endlich auch die Behauptung, die von dem Bundesrathe in dem vorliegenden Rekursfalle adoptirten Grundsätze widersprechen der bisherigen Praxis der Bundesbehörden. Im Gegentheil hat der Bundesrath in Betreff der Entscheidung von Erbschaftsstreitigkeiten in einer Reihe von Entscheidungen den Grundsatz sanktionirt, daß, in Ermanglung abweichender Bestimmungen durch Staatsverträge, der Gerichtsstand der gelegenen Sache zur Anwendung komme (vergleiche Ulmer, die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden, Seite 280—285).

Die Kommission stellt daher bei Ihnen den Antrag:

Der Nationalrath wolle beschließen, es sei der von der Barbara Klüegg, geb. Schoch, erhobene Rekurs gegen die Schlußnahme des Bundesrathe als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 10. Januar 1863.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Riggeler.

Note Die gesetzgebenden Rätthe haben sich in der Rekursache der Schoch'schen Erben über eine übereinstimmende Schlußnahme nicht verständigen können; weshalb der Gegenstand unerledigt geblieben ist.

Die Mitglieder der nationalrätthlichen Kommission waren die gleichen, wie im Rekurse der Erben Braun.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend den Rekurs der Barbara Rüegg,
geb. Schoch, von Fischenthal Kantons Zürich. (Vom 10. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1863
Date	
Data	
Seite	465-470
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 003

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.